



Informationsblatt bezüglich Führung privater Mandate

Grundlage der Massnahme / Beistandschaft für Erwachsene

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und Führung von Beistandschaften für Erwachsene findet sich im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) Art. 360-456 ZGB.

Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Besorgung der alltäglichen administrativen und finanziellen Angelegenheiten: Korrespondenz, Zahlungsverkehr, Steuererklärung, Krankenkasse, Vermögensverwaltung, etc. Dazu kommt die persönliche Betreuung der betroffenen Person.

Es sollten keine allzu hohen Erwartungen gehegt werden, was den Erfolg von Veränderungen und Verbesserungen betrifft. Es geht vor allem darum, die Grundversorgung sicherzustellen und für eine möglichst stabile Situation zu sorgen. Es können keine Wunder bewirkt werden.

Zur Bewältigung der Aufgaben können einzelne Tätigkeiten an Dritte delegiert werden (Steuererklärung, Nachlass-Teilung, Wohnungsliquidation, u.a.m.), sofern genügend Mittel seitens der betroffenen Person vorhanden sind.

Mindestens alle zwei Jahre ist der Erwachsenenschutzbehörde eine Berichts- und Rechnungsablage vorzulegen. Die erste Berichts- und Rechnungsablage wird in der Regel nach einem Jahr eingefordert. Für die Rechnungsablage ist eine einfache Buchhaltung erforderlich.

Betroffene Personen

Zum Kreis der betroffenen Personen gehören vor allem Betagte, leicht psychisch Kranke, körperlich und/oder geistig Behinderte. Kinder und Jugendliche werden den Privaten nur selten zugeteilt, Suchtmittelabhängige, verschuldete, gewalttätige und psychisch massiv beeinträchtigte Personen nie. Wünsche bei der Zuteilung von betroffenen Personen werden möglichst berücksichtigt.

Voraussetzungen

Bevor eine Beistandsperson ernannt wird, wird in einem persönlichen Gespräch die Eignung des Bewerbers, der Bewerberin geprüft. Erforderlich sind Einfühlungsvermögen, zeitliche Verfügbarkeit, Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit, eine gewisse Lebenserfahrung und die Fähigkeit, administrative und finanzielle Belange sorgfältig zu erledigen. Zur Eignungsabklärung gehört auch die Einforderung eines aktuellen Betreibungs- und Strafregisterauszugs.

Aufwand

Die Erledigung der Aufgaben ist auch für Berufstätige möglich und dürfte im Schnitt 2 bis 8 Stunden pro Monat in Anspruch nehmen. Die Höhe des Aufwandes hängt stark von der Intensität des persönlichen Betreuungsbedarfs der betroffenen Person ab.

Amtsdauer

Eine mehrjährige Mandatsführung ist erwünscht (mindestens 4 bis 6 Jahre). Bei unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Fallführung oder bei Veränderungen in der eigenen persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation ist eine vorzeitige Entlassung auf Antrag möglich. Allerdings besteht eine Amtspflicht bis zur Einsetzung der neuen Beistandsperson.

Begleitung / Unterstützung

Jede private Mandatsperson (priMa) erhält vor der Übernahme des Mandates beim Eignungsgespräch eine generelle Instruktion in die Mandatsführung und wird in der laufenden Fallführung bei Bedarf durch eine Fachperson der priMa-Fachstelle begleitet und unterstützt. Die priMa-Fachstelle ist erste Anlaufstelle für Fragen während der Mandatsführung.

Mindestens einmal jährlich findet für alle priMa ein freiwilliger Weiterbildungsanlass zu einem für die Mandatsführung relevanten Thema statt. Auf Wunsch wird ein Erfahrungsaustausch organisiert. Nebst einem Handbuch mit vielfältigen Informationen zu allen Bereichen der Mandatsführung sind auch verschiedene Formulare elektronisch auf der Internetseite des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (<https://www.zg.ch/kes>) verfügbar.

Ablauf

- Anmeldung
- Eignungsgespräch / Basisinstruktion
- Ernennung durch die Erwachsenenschutzbehörde (in der Regel soll die private Mandatsperson den Klienten/die Klientin vor der Ernennung kennen lernen können)
- Fallinstruktion: Die priMa Fachstelle kontaktiert die priMa innerhalb der ersten vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft. Bei Bedarf erfolgt ein ausführliches Instruktionsgespräch wie auch weitere Unterstützung während der Mandatsführung.

Entschädigung

Alle zwei Jahre wird der Beistandsperson nach Abnahme der Berichts- und Rechnungsablage durch die Erwachsenenschutzbehörde eine Entschädigung zugesprochen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Diese richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand und der Komplexität der Aufgaben. Sofern möglich, wird die Entschädigung aus dem Vermögen der betroffenen Person bezogen. Liegt das Vermögen bei Erwachsenen unter 20 000 Franken bzw. bei Kindern unter 30 000 Franken wird die Entschädigung vorschussweise aus der Staatskasse entrichtet. Spesen werden separat vergütet.